25. Juwieweit steht bem Eigentsmer eines an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Hauses nach preußischem Recht ein Entschäftigungsanspruch zu, wenn diese bisher dem durchgehenden Verkehr im vollen Umfange dienende Straße bergestalt in eine Sackgasse umgewandelt wird, daß sie nur noch zu einem Teile sahrbar, im übrigen Kusweg ist?

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1903 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VII. 255/03.

- I. Lanbgericht Bochum.
- II. Oberlanbesgericht Samm.

Der Kläger war Eigentümer eines am sog. Eickeler Weg in B. belegenen Hauses. Der Weg war eine öffentliche sahrhare städtische Straße. Er wurde infolge der Erweiterung des Bahnhofs "Präsibent" teilweise zugunsten des Beklagten enteignet und ersuhr eine Umgestaltung in der Weise, daß er hinter dem Hause des Klägers nur noch als Fußweg weiter bestand. Der Kläger, dem auch ein Teil seines Hausgrundstücks zum Zwecke der Berlegung des Eickeler Weges enteignet wurde, erhob gegen den Fiskus Entschädigungsansprüche, die er u. a. auch auf sein servitutarisches Anliegerrecht stützte. Das Berusungsgericht verwarf diesen Klagegrund und wies auch im übrigen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgeshoben, und zwar, soweit jener Klagegrund in Betracht kommt, aus folgenden

Grünben:

.... Bebenten erregt bie Entscheibung bes Berufungsrichters, baf ber Rlageanfpruch vom Gefichtspuntte bes fervitutarifchen Anliegerrechts bes Rlagers aus unbegründet fei. Dag eine öffentliche, jum Berfehr und Anbau innerhalb ber Stadt bestimmte, fahrbare Strafe in Frage ift, ftellt ber Berufungsrichter ausbrudlich feft. Richtig ift, bag ber Rlager nur wegen bes bereits vorhandenen Baufes einen Anspruch auf Erhaltung ber Strafe befitt, und bag biefer Anspruch, woran auch bem Angriffe ber Revision gegenüber mit bem Urteile bes ertennenden Genats in ber gleichfalls ben Gideler Weg betreffenden Sache B. w. Gisenbahnfiskus vom 9. Januar 1900, (Rep. VIa. 279/99) festzuhalten ift, nicht fo weit geht, bag bie Strafe als burchgehender Weg befteben bleibe; bie Umwandlung in eine Sadgaffe muß fich ber Anlieger gefallen laffen. Allein borausgesett ift boch immer, bag bie Strafe nach ber einen Seite bin als folche in wesentlich unverandertem Ruftande bestehen bleibt, und bag fie ben Berkehr mit ben benachbarten Säufern in ber bisherigen Beise, ober wenigstens wesentlich so wie bisher ermöglicht, wenn schon der Unschluß an bas Strafennet nach ber anderen Seite beseitigt ober, wie hier, burch ben Fortfall bes Wagenverkehrs beschränkt ist.

. Bgl. das Urteil bes V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 1. Februar 1896, Rep. V. 241/95, teilweise abgebruckt bei Gruchot, Bb. 41 S. 39.

In biefer Beziehung batte ber Rlager behauptet, bag ber Gideler Beg an feinem Saufe nicht mehr bie jum Wenden eines Bagens erforberliche Breite habe, und in bem Protofolle, betreffend bie Ginnahme bes richterlichen Augenscheins, vom 20. Januar 1902 . . . ift gefaat, baf ber Gicfeler Weg von ber Brafibentenftrage nach bem Saufe bes Rlagers ein folches Gefälle habe, bag ein Burucficieben von Lastwagen auf biefer Strede offensichtlich mit den größten Schwierigfeiten verhunden, wenn nicht unmöglich fei. Ift bies richtig, fo ware ber Rlager tatfachlich von bem Bertehr mit Wagen von feinem Saufe nach ber Stadt abgeschnitten; die Strafe mare für ihn als fahrbarer Weg nach ber Prafibentenftrage ausgeschaltet, und bamit bas Dienstbarteitsverhältnis zu seinem Rachteile geandert, das durch den Anbau an die Strafe zwischen ihm und ber Bemeinde begründet worben ift. Der Berufungsrichter geht auf die Behauptung des Rlägers und auf die Feststellung in bem Protofolle bom 20. Sanuar 1902 nicht weiter ein. anscheinend mit Rudficht auf die Austunft bes Magistrats, daß das Befahren ber bezeichneten Wegestrede nicht verhindert werden konne. Darauf tommt es aber nicht an, fonbern barauf, ob es in Wirtlichfeit unmöglich ober nabezu unmöglich geworben, und damit ein Ruftanb geschaffen ift, ber fich mit ber Bestimmung einer stäbtischen Strafe jum Bertehr, insbesonbere auch mit Wagen nach ben angrenzenden Saufern, nicht verträgt. Der Berufungerichter faat allerbings, daß ber Weg por bem Saufe bes Rlagers nicht ichmaler und nicht fteiler geworben fei. Daburch ift aber nicht ausgeschloffen, bag bennoch wegen ber im übrigen eingetretenen Beranberung bes Weges ber bezeichnete Übelftand vorhanden ift. Insoweit war allerdings die Umgestaltung in Betracht zu ziehen, bie ber Weg baburch erfahren hat, daß er hinter bem Grundstücke bes Rlagers Fußweg geworben ist. Bare also ber Anspruch bes Klägers aus bem Enteignungsgesetze nicht zu rechtfertigen, fo konnte er boch nicht mit ben Ermagungen bes Berufungsrichters als Entschädigungsanspruch aus § 75 Einl. zum Allgemeinen Landrecht abgelehnt werben." . . .